Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Recht

Verjähren Schenkungen?

Meine Frau und ich möchten unser Vermögen nach unserem Ableben (Ehevertrag) an unsere drei Kinder gerecht verteilen. Einer Tochter habe ich in den letzten neun Jahren für einen eigenen Laden Fr. 60 000.– gegeben. Die neue Küche versprach ich ihr zu schenken (gemäss OR gestattet). Muss dieser Tochter der Betrag für den Laden von der Erbsumme abgezogen werden oder verjährt diese Summe?

Aufgrund Ihrer Ausführungen gehe ich davon aus, dass Sie die Zuwendungen an Ihre Tochter nicht als rückerstattungspflichtig betrachten, somit dass Sie Ihre Unterstützungen nicht als, beispielsweise, Darlehen gewährt haben. In einem solchen Fall hätten Sie nämlich eine Forderung gegenüber Ihrer Tochter, die im Erbschaftsvermögen ein Aktivum darstellen würde. Eine solche Forderung könnte allerdings verjähren.

Unentgeltliche Zuwendungen, zum Beispiel Schenkungen, an ein Kind sind im Erbfall grundsätzlich ausgleichungspflichtig. Die Tochter müsste sich also die Zuwendungen auf ihren Erbanteil anrechnen lassen (oder in den Nachlass einwerfen, d.h. das empfangene Gut dem Nachlass zurückerstatten). Solche ausgleichungspflichtige Vermögensabtretungen verjähren vor dem Eintritt des Erbfalles nicht.

Der Erblasser kann jedoch den Nachkommen von der Ausgleichungspflicht befreien. In einem solchen Fall können im Erbfall die übrigen Nachkommen die Herabsetzung der Zuwendungen des Erblassers zu seinen Lebzeiten an den anderen Nachkommen verlangen, soweit ihre Pflichtteilsrechte verletzt sein sollten.

Zusammenfassend und als Grundsatz halte ich somit fest, dass Zuwendungen der Eltern an ein Kind, wenn es sich dabei nicht um die Auslagen für Erziehung und Ausbildung im üblichen Rahmen handelt, ausgleichungspflichtig sind und das Kind sich diese Zuwendungen auf seinen Erbanteil anrechnen lassen muss. Bei einer Befreiung von der Ausgleichungspflicht sind die Zuwendungen, wenn sie sich im Rahmen der verfügbaren Quote des Nachlasses halten, nicht anfechtbar. Die Berücksichtigung des Wertes der lebzeitigen Zuwendungen im Nachlass bei Ausschluss der Ausgleichungspflicht kann somit zur Folge haben, dass die Kinder nicht zu gleichen Teilen erben. In einem solchen Fall können die übrigen Kinder bloss die Ausrichtung ihres Pflichtteils, der 3/4 des gesetzlichen Erbanspruches beträgt, fordern, somit eine Herabsetzung der lebzeitigen Zuwendungen verlangen, soweit sie die verfügbare Quote des Nachlasses übersteigen. Im einzelnen können sich recht schwierige Fragen ergeben, weshalb eine persönliche Beratung zweckmässig ist.

Haus verkaufen oder vererben?

Ich möchte, dass nach meinem Tode meine Frau in meinem Haus bleiben kann, so lange sie will. Wir haben ein Testament gemacht, in dem dies festgehalten ist. Können meine beiden Kinder aus erster Ehe sofort nach meinem Tode auf ihr Erbe Anspruch erheben oder müssen sie warten, bis meine Frau stirbt. Mein Sohn sagte mir, dass ich ihm das Haus jetzt schon verkaufen könne, so würde er steuertechnisch besser fahren. Was meinen Sie dazu?

Im Falle des Ablebens, ohne dass vorher das Testament geändert oder das Haus verkauft worden ist, wäre die beim Notar getroffene letztwillige Verfügung massgebend. Aufgrund der Bestimmungen des Testaments dürfte sich auch Ihre Frage beantworten lassen, welche die Rechte der Ehefrau einerseits und der Kinder andererseits beim Ableben des Ehemannes sind. Mangels Einblick in das Testament kann ich dazu nur die allgemeine Feststellung machen, dass Kindern aus erster Ehe nicht ihr Pflichtteil zu Gunsten der Ehefrau aus zweiter Ehe entzogen werden kann.

Der Sohn des Ehemannes aus erster Ehe möchte das Haus kaufen und wohl Ihnen ein lebenslängliches Nutzniessungs- oder Wohnrecht einräumen. Aus der Sicht des Sohnes ist es richtig, dass er bei einer solchen Regelung steuerlich besser fährt. Wenn ihm nämlich das Haus beim Erbanfall durch das Testament zugewiesen wird, hat er die entsprechende Erbschaftssteuer bei einem jetzigen Kauf gespart. Der Sohn müsste aber bedenken, dass er, wenn er das Haus zum Verkehrswert kauft, was wohl im Verhältnis zur Tochter, aber auch für Sie, richtig wäre, den entsprechenden Kaufpreis aufbringen müsste. Im Erbfall müsste er vielleicht, je nach den Bestimmungen des Testamentes, bloss den Anteil der Schwester aufbringen. Ein Verkauf der Liegenschaft zum Verkehrswert an den Sohn hätte aber für Sie höchstwahrscheinlich Nachteile, weil Sie mit der, möglicherweise recht erheblichen, Grundstückgewinnsteuer belastet wären.

Da ich aufgrund Ihrer Ausführungen über zu wenig Informationen verfüge, um Ihnen eine abschliessende Antwort geben zu können, empfehle ich Ihnen, sich vom Notar die Rechte des überlebenden Ehegatten aufgrund des bestehenden Testamentes nochmals erklären zu lassen und mit ihm auch die Vor- und Nachteile eines Verkaufs des Hauses zu Lebzeiten an den Sohn zu besprechen. Ich hoffe aber trotzdem, dass Ihnen diese Angaben für einen ersten Überblick dienlich sind.

Dr. iur. Marco Biaggi

NOVA, das Original!

Die Gehhilfe für den täglichen Gebrauch

Vorteile: Pannensichere Räder, in der Höhe verstellbare Handgriffe für angenehmste Körperhaltung, bequeme Fahrbremse und Feststellbremse.

Platzsparend zusammenlegbar. Individuelle Zubehöre.

Bestellung: ❒ Unterlagen ❒ 1 Nova

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01/910 16 22